



Landesarbeitsgemeinschaft
Antidiskriminierungsberatung
Baden-Württemberg

**Diskriminierungsschutz gewährleisten –
die Schutzlücke schließen:**

**Für ein Landesantidiskriminierungsgesetz
in Baden-Württemberg**

www.lag-adb-bw.de



Die unterzeichnenden Organisationen und Verbände setzen sich gemeinsam dafür ein, dass das Land Baden-Württemberg in der kommenden Legislaturperiode unter Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Organisationen ein Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) auf den Weg bringt.

Zur Begründung

Seit 2006 regelt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für das Arbeitsrecht wie für zivilrechtliche Geschäfte und Dienstleistungen den Diskriminierungsschutz. Deutschland hat damit zum Teil die ratifizierten europäischen Antidiskriminierungs-Richtlinien in ein nationales Gesetz umgesetzt. Aufgrund des föderalen Systems blieben zentrale diskriminierungsrelevante Handlungsfelder ausgeschlossen. Eindringlich wird dies am Beispiel der europäischen Antirassismus-Richtlinie deutlich: Sie bezieht sich auf Bildung und Sozialschutz. Der Bildungssektor ist Ländersache und damit nicht durch das AGG geschützt. Deutschland hat hier seine europäischen Aufgaben nicht erfüllt.

Aber auch darüber hinaus bestehen eklatante Schutzlücken im Bereich des staatlichen Handelns. Das AGG findet neben dem Arbeitsschutz nur im privatrechtlichen Bereich, nicht aber im staatlichen Handeln Anwendung. Der größte Teil staatlichen Handelns fällt aber ohnehin in den Hoheitsbereich der Länder und kann nur durch die Länder geschützt werden. Dies betrifft neben dem bereits genannten Bildungsbereich (Schulen und Hochschulen) auch Ämter wie beispielsweise das Finanzamt, das Gesundheitsamt, das Bürger*innenbüro oder die Ausländerbehörde, aber auch die Landespolizei und kommunale Polizeibehörden.

Es ist daher längst überfällig, dass eine entsprechende Antidiskriminierungsgesetzgebung auf Länderebene

diese Schutzlücken schließt. Die Regierungen mehrerer Länder haben bereits in Koalitionsverträgen vereinbart, gegen Diskriminierung vorzugehen. Berlin hat als erstes Land im Sommer 2020 ein LADG vorgelegt. Dieses setzt auf Landesebene um, was auf Bundesebene das AGG für den privatrechtlichen Bereich bereits seit 15 Jahren regelt.

Die Beratungsstellen gegen Diskriminierung im Land (www.lag-adb-bw.de) erhalten immer wieder Anfragen von Menschen, die in der Schule, in der Hochschule, auf Behörden, durch die Polizei oder Justiz Diskriminierung erlebt haben. Auch die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg weist in ihren Veröffentlichungen auf entsprechende Fälle hin.¹ Für die Ratsuchenden ist es völlig unverständlich, dass ihnen bei Diskriminierungsfällen in einem Fitnessstudio, einem Club oder einer Krankenkasse ein gesetzlicher Schutz zur Verfügung steht, bei Behörden oder im Bildungsbereich aber nur ein komplizierter und undurchschaubarer Beschwerdeweg offensteht. Für von Diskriminierung betroffene Menschen ermöglicht ein LADG die Chance auf Rechtsschutz auch in solchen Fällen, die durch das AGG nicht abgedeckt sind.

Dabei geht es nicht darum, dass viele tatsächlich klagen wollen. Dies zeigen auch die Zahlen aus Berlin nach Einführung des dortigen LADG. Für Betroffene ist es aber eminent wichtig zu erfahren, dass ihnen Unrecht widerfahren ist und sie die Möglichkeit haben, sich dagegen zu wehren. Wenn Ratsuchende gegenwärtig mit Unterstützung der Beratungsstellen auf staatliche Institutionen zugehen, erleben sie immer wieder, dass ihre Anfragen nicht oder nicht angemessen bearbeitet werden. Diese Situation wird sich ändern, wenn es eine klare rechtliche Grundlage gibt.

¹Integrationsbericht des Landes Baden-Württemberg 2020: Bericht zum Stand der Integration und zur Anwendung des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG BW), https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_PIK/SIM_Landesintegrationsbericht_2020_P14_1.pdf



Neben dem Rechtsschutz für die von Diskriminierung betroffenen Menschen kann ein LADG in Baden-Württemberg auch Maßnahmen zur Vorbeugung vor Diskriminierung vorsehen und so langfristig eine diskriminierungsbewusste, offene Kultur in den Landesbehörden verankern.

Es gibt keinerlei nachvollziehbare Gründe, warum das, was im Zivilverkehr und im Arbeitsrecht längst normal ist und funktioniert, in den auf Länderebene geregelten Bereichen, insbesondere Behörden, nicht gelten soll.

- Auch Arbeitgebende stehen nicht unter einem Generalverdacht, nur weil es einen Diskriminierungsschutz gibt.
- Wer sich sicher ist, dass bei staatlichen Institutionen Diskriminierung nicht vorkommt, hat auch nichts zu befürchten.
- Weder 2006 bei der Einführung des AGG, noch 2020 bei der Einführung des LADG Berlin kam es zu einer Klageflut.

Im Gegenteil:

- Es gibt noch viel zu wenige Betroffene, die ihr Recht einklagen.
- Institutionen, die sich durch ein LADG in ihrer Arbeit durch die Öffentlichkeit nicht wertgeschätzt fühlen, sollten sich selbst dafür einsetzen, dass alle Vorfälle offen untersucht und geklärt werden können.

Mehrere Länder haben sich in Koalitionsverträgen dazu verpflichtet, den Diskriminierungsschutz auf Landesebene zu verbessern oder ein LADG einzuführen. Auch in Baden-Württemberg muss die Verabschiedung eines

LADG dringend auf die politische Tagesordnung der nächsten Legislaturperiode.

Für die konkrete inhaltliche Ausgestaltung eines LADG in Baden-Württemberg ist eine Beteiligung von Beratungsstellen und Betroffenenverbänden unabdingbar. Dabei muss auch die Reformierung des Antidiskriminierungsrechts bezüglich Verlängerung von Klagefristen, Erweiterung der gegenwärtig anerkannten Diskriminierungskategorien und Verbandsklagerecht zur Sprache kommen. Nur ein Prozess, der die Stimmen von zivilgesellschaftlichen Akteuren einbezieht, garantiert ein LADG, das an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert ist.

Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg

Weitere Erstunterzeichner*innen:

...
...



Landesarbeitsgemeinschaft
Antidiskriminierungsberatung
Baden-Württemberg

Impressum

LAG Antidiskriminierungsberatung Baden-Württemberg

www.lag-adb-bw.de

Kontakt: aufruf@lag-adb-bw.de

c/o: adis e.V.

Ansprechpartner: Andreas Foitzik

Fürststraße 3

72070 Tübingen